

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 7. Juli	1982
-------	------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	113	Verzeichnis evangelischer Ausbildungsstätten für soziale Berufe . . . . .	135
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF . . . . .	128	Druckfehlerberichtigung . . . . .	135
Kreissatzung des Kirchenkreises Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen. . . . .	133	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	136
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler . . . . .	135	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	138
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster zum 31. 12. 1981 . . . . .	140

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt  
Az.: 20395/82/A 7-02

Bielefeld, den 16. 6. 1981

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

##### Artikel 1

##### Änderung des BAT-KF und des MTL II-KF

##### § 1

##### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchliche Fassung – BAT-KF – wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einer besonderen Regelung festgelegt.“

2. § 29 erhält die folgende Fassung:

##### „§ 29

##### Ortszuschlag

##### A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
I b	I bis II b
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I.

##### B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten

Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(8) Für die Anwendung der Absätze 5 und 6 gilt § 5 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung entsprechend.

#### Protokollnotizen:

1. Kinder, für die dem Angestellten auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.
2. Zur Stufe 2 gehören
  - a) ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und
  - b) Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen unter den Geltungsbereich des BAT gefallen sind.
3. Die nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulagen auf Grund des Artikels 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.

#### C. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	25	29	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	25	28	30
IV b bis VI b, Kr. IX bis Kr. V	25	27	30
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	25	27	29

- b) In Absatz 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

## § 2

**Änderung des MTL II – KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II–KF) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr

25 Arbeitstage,

nach vollendetem 30. Lebensjahr

27 Arbeitstage,

nach vollendetem 40. Lebensjahr

29 Arbeitstage.“

2. Nr. 7 Buchst. a SR 2k erhält die folgende Fassung:

„a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub  $2\frac{1}{2}$  Arbeitstage, für den schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes  $2\frac{1}{2}$  Arbeitstage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.“

## Artikel 2

**Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten**

Der nachstehende Tarifvertrag wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom Inkrafttreten zu verfahren.

**Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1982**

## § 1

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifge-

meinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

## § 2

**Vergütungen für die Monate März und April 1982**

Für die Monate März und April 1982 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. März 1981. § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

## § 3

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis Iib, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 4

**Ortzuschlag**

Die Beträge des Ortzuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

## § 5

**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

in Vergütungs- gruppe	DM	in Vergütungs- gruppe	DM
X	10,74	Kr. I	11,70
IX b	11,32	Kr. II	12,24
IX a	11,53	Kr. III	12,84
VIII	11,97	Kr. IV	13,47
VII	12,75	Kr. V	14,17
VIa/b	13,58	Kr. VI	14,95
V c	14,63	Kr. VII	16,08
V a/b	16,02	Kr. VIII	17,03
IV b	17,34	Kr. IX	18,07
IV a	18,83	Kr. X	19,18
III	20,47	Kr. XI	20,41
II b	21,52	Kr. XII	21,63
IIa	22,67		
I b	24,76		
I a	26,91		
I	29,36		

## § 6

**Überleitung am 1. Mai 1982**

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1982 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

## § 7

**Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland**

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung in der Vergütungsgruppe

um bis zu	
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
IV b	6,— DM

überschritten werden.

## § 8

**Einmalzahlung**

(1) Der Angestellte, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Urlaubsgeld, Krankenzulagen) eine Einmalzahlung von 40,- DM.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982

(3) Die Einmalzahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

## § 9

**Inkrafttreten, . . .**

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,  
b) die §§ 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1982. . . .

**Anlage 1**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Verg.- Gruppe	Lebensaltersstufen														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	3499,95	3689,68	3879,45	4069,20	4258,95	4448,74	4638,48	4828,24	5018,00	5207,76	5397,53	5587,27	5777,02	—
I a	—	3226,01	3373,49	3520,92	3668,37	3815,82	3963,30	4110,78	4258,19	4405,65	4553,11	4700,59	4848,03	4989,41	—
I b	—	2867,97	3009,73	3151,49	3293,23	3434,98	3576,75	3718,50	3860,26	4002,02	4143,76	4285,51	4427,28	4568,71	—
II a	—	2542,15	2672,35	2802,58	2932,77	3062,99	3193,19	3323,39	3453,60	3583,82	3714,03	3844,23	3974,37	—	—
II b	—	2370,31	2488,99	2607,67	2726,38	2845,07	2963,77	3082,46	3201,16	3319,86	3438,55	3557,24	3609,12	—	—
III	2259,31	2370,31	2481,30	2592,28	2703,29	2814,28	2925,28	3036,26	3147,25	3258,25	3369,28	3480,28	3585,86	—	—
IV a	2048,05	2149,61	2251,17	2352,72	2454,28	2555,84	2657,41	2758,98	2860,55	2962,12	3063,68	3165,24	3265,41	—	—
IV b	1872,59	1953,17	2033,74	2114,30	2194,84	2275,43	2355,98	2436,55	2517,13	2597,67	2678,25	2758,81	2769,52	—	—
V a	1655,81	1719,64	1783,45	1852,40	1923,20	1994,05	2064,89	2135,72	2206,57	2277,40	2348,24	2419,07	2484,87	—	—
V b	1655,81	1719,64	1783,45	1852,40	1923,20	1994,05	2064,89	2135,72	2206,57	2277,40	2348,24	2419,07	2423,99	—	—
V c	1565,20	1622,73	1680,33	1740,74	1801,14	1864,10	1931,12	1998,19	2065,20	2132,23	2198,42	—	—	—	—
VI a	1482,22	1526,67	1571,11	1615,57	1660,01	1705,78	1752,46	1799,13	1846,63	1898,44	1950,23	2002,05	2053,84	2105,66	2150,09
VI b	1482,22	1526,67	1571,11	1615,57	1660,01	1705,78	1752,46	1799,13	1846,63	1898,44	1950,23	1990,76	—	—	—
VII	1373,17	1409,26	1445,38	1481,46	1517,58	1553,67	1589,77	1625,88	1661,98	1699,07	1737,00	1764,35	—	—	—
VIII	1270,29	1303,30	1336,34	1369,35	1402,38	1435,40	1468,43	1501,44	1534,47	1559,01	—	—	—	—	—
IX a	1228,75	1261,59	1294,41	1327,23	1360,06	1392,88	1425,70	1458,53	1491,27	—	—	—	—	—	—
IX b	1182,69	1212,65	1242,60	1272,56	1302,51	1332,48	1362,43	1392,38	1417,71	—	—	—	—	—	—
X	1098,20	1128,18	1158,13	1188,07	1218,05	1248,00	1277,96	1307,93	1337,84	—	—	—	—	—	—

**Anlage 2**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X  
unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			2724,57
II a			2415,04
II b			2251,79
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
Verg.Gr.	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b			1872,59
Va/V b			1655,81
V c	1455,64	1502,59	1565,20
VI a/VI b	1378,46	1422,93	1482,22
VII	1277,05	1318,24	1373,17
VIII	1181,37	1219,48	1270,29
IX a	1142,74	1179,60	1228,75
IX b	1099,90	1135,38	1182,69
X	1021,33	1054,27	1098,20

**Anlage 3**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1117,70	1057,72	1001,14		952,96	906,49
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1320,92	1250,03	1183,16	1156,16	1126,22	1071,30
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1524,14	1442,35	1365,19	1334,03	1299,49	1236,12

**Anlage 4**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Vergütungs- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2678,23	2819,65	2961,06	3055,96	3150,82	3245,71	3340,60	3435,49	3530,34	3619,88
Kr. XI	2479,49	2615,57	2751,61	2842,91	2934,21	3025,53	3116,82	3208,13	3299,42	3383,57
Kr. X	2295,08	2420,40	2545,72	2629,87	2714,02	2798,16	2882,29	2966,44	3050,58	3132,93
Kr. IX	2125,01	2241,38	2357,74	2436,53	2515,30	2594,06	2672,84	2751,61	2830,36	2900,20
Kr. VIII	1967,49	2074,89	2182,31	2255,69	2329,11	2402,52	2475,92	2549,32	2622,71	2685,36
Kr. VII	1822,47	1922,71	2022,99	2089,23	2155,46	2221,69	2287,94	2354,16	2420,40	2486,66
Kr. VI	1703,06	1785,33	1870,80	1933,46	1996,11	2058,78	2121,44	2184,07	2246,75	2302,27
Kr. V	1594,35	1668,08	1745,00	1796,59	1849,30	1906,60	1963,90	2021,18	2078,49	2132,19
Kr. IV	1494,50	1562,09	1629,69	1675,76	1724,03	1772,41	1820,80	1872,59	1926,30	1974,64
Kr. III	1402,36	1463,79	1525,24	1566,70	1608,18	1649,65	1691,78	1735,33	1778,87	1814,34
Kr. II	1317,86	1371,61	1425,38	1462,25	1499,11	1535,97	1572,86	1609,72	1646,59	1678,87
Kr. I	1239,54	1287,16	1334,77	1367,02	1399,26	1431,52	1463,79	1496,03	1528,29	1560,56

**Anlage 5**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	984,23	1027,30	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1163,18	1214,08	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1342,13	1400,87	1464,24

**Anlage 6**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20

**Ortszuschlagstabelle**  
zu § 29 BAT  
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehö- rende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	656,90	781,12	887,40	988,96	1036,10	1125,41	1214,73	1325,98
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	583,81	708,03	814,31	915,87	963,01	1052,32	1141,64	1252,89
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	549,96	668,26	774,54	876,10	923,24	1012,55	1101,87	1213,12

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,25 DM.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT

Tarifklasse I c	467,05 DM
Tarifklasse II	439,97 DM

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen\*):

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 20 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen ab 1. Mai 1982 um 3,6 v. H. erhöht. Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen und die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhalten als vollbeschäftigte Angestellte neben den ihnen für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen eine Einmalzahlung von 40,- DM (vgl. im übrigen die Hinweise unter Nr. 8).
  2. Die Vergütungserhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. In § 2 des Vergütungstarifvertrages ist daher vereinbart, daß für die Monate März und April 1982 weiterhin der Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 19. Mai 1981 gilt. § 41a BBesG i.d.F. des Artikels 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) findet keine Anwendung. Für diese Monate verbleibt es daher bei den bereits gezahlten Beträgen (einschl. der „unständigen Bezügebestandteile“).
  3. Die Stundenvergütungen nach § 5 sind mit Wirkung ab 1. Mai 1982 zu zahlen. Für die Zeit vom 1. März 1982 bis 30. April 1982 gelten noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 festgelegten Beträge.
  4. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen verweisen wir auf des Finanzministers NW RdErl. v. 31. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1919/SMBI. NW. 820).
  5. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1981 (GABl. 1982 S. 5) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
  6. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF beträgt ab 1. Mai 1982 2,88 v. H. (80 v. H. von 3,6 v. H.).
  7. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,- DM bzw. 13,- DM. Angestellte, deren Vergütung durch die Erhöhung ab 1. Mai 1982 den Grenzbetrag von 1900,- DM überschreitet, haben von diesem Zeitpunkt an nur Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13,- DM bzw. 6,50 DM. Die Einmalzahlung von 40,- DM wirkt sich auf den Grenzbetrag von 1900,- DM nicht aus.
  8. Nach § 8 erhält der Angestellte, der am 30. April 1982 als vollbeschäftigter Angestellter in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen eine Einmalzahlung von 40,- DM. Der Anspruch auf die Zahlung setzt dem Grunde nach voraus, daß dem Angestellten mindestens für einen Teil dieses Monats Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nach Maßgabe dieses Vergütungstarifvertrages zugestanden haben bzw. daß Bezüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 11 Mutterschutzgesetz) fortzuzahlen waren.
- 8.1 Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn der Angestellte während des gesamten Monats Mai 1982
    - a) ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
    - b) zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist
    - c) wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen im Mai 1982 keine Krankenbezüge erhalten hat oder
    - d) Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten hat.
  - 8.2 War der Angestellte im Mai 1982 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 40,- DM den sich entsprechend § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF ergebenden Anteil. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982
  - 8.3 War die Grundvergütung des Angestellten im Mai 1982 nach § 28 Abs. 1 BAT-KF bemessen oder stand Gesamtvergütung nach § 30 BAT-KF zu, tritt anstelle des Betrages von 40,- DM der jeweilige, in diesen Vorschriften genannte Vomhundertsatz (§ 8 Abs. 2).  
Die Vomhundertsätze ergeben:
 

55 v. H.	22,— DM
65 v. H.	26,— DM
75 v. H.	30,— DM
93 v. H.	37,20 DM
95 v. H.	38,— DM
96 v. H.	38,40 DM.
  - 8.4 Nach § 8 Abs. 3 wird die Einmalzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT-KF, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt.
  - 8.5 Für die „unständigen Bezügebestandteile“ gilt folgendes:  
Die „unständigen Bezügebestandteile“, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate Januar und Februar 1982 bemessen, sind in den Monaten März und April 1982 auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zu berechnen.  
Diejenigen, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate März und April 1982 bemessen, sind bei ihrer Zahlung im Mai bzw. Juni 1982 auf der Grundlage dieses Vergütungstarifvertrages zu berechnen.

\*) Durchführungshinweise des LKA.

8.6 Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen.

### Artikel 3

#### **Anhebung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung**

Für die kirchlichen Auszubildenden, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF) fallen, ist ab 1. März 1982 nach dem nachstehend in Abschnitt A wiedergegebenen Tarifvertrag zu verfahren. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

Ferner werden die nachstehend in den Abschnitten B bis E wiedergegebenen Tarifverträge für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist ab 1. März 1982 zu verfahren.

#### A.

##### **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982**

#### § 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	518,- DM
im 2. Ausbildungsjahr	581,- DM
im 3. Ausbildungsjahr	643,- DM
im 4. Ausbildungsjahr	726,- DM

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Geburtstag fällt.

#### § 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestellten-versicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT

vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29... MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 161,94 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 41,57 DM, gewährt er nur Verpflegung wird sie um monatlich 120,37 DM gekürzt.

#### § 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. . . .

#### B.

##### **Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

#### § 1

##### **Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den

<sup>1)</sup> Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Art. 7 § 2 hingewiesen.



Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. Das Rubrum wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte „den geltenden Ausbildungsordnungen“ durch die Worte „Abschluß des Fachhochschulstudiums“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 

„b) für den Beruf des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Heilpädagoge vorauszugehen hat,“
  - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
2. § 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	1557,60	82,82
des Sozialpädagogen	1557,60 <sup>2)</sup>	82,82 <sup>2)</sup>
des Heilpädagogen	1557,60	82,82
des Erziehers	1286,17	78,88
der Kindergärtnerin	1286,17	78,88
der Hortnerin	1286,17	78,88
der Kinderpflegerin	1217,56	78,88“
3. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „und des Sozialpädagogen“ durch die Worte „des Sozialpädagogen und des Heilpädagogen“ ersetzt.

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

<sup>2)</sup> Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BPraktO.GPäd gelten die für Sozialpädagogen gültigen Sätze auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen.

### C.

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1982

#### zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

### § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1286,17	78,88
des Krankengymnasten	1286,17	78,88
der Orthoptistin	1286,17	78,88
des Logopäden	1286,17	78,88
des Masseurs	1217,56	78,88
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr in der weiteren Praktikantenzeit	1217,56 1262,56	78,88 78,88“

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

**D.****Tarifvertrag  
vom 17. Mai 1982****zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und  
Lernpfleger****§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	827,64 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	926,17 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1089,07 DM.“

**§ 2****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

**E.****Tarifvertrag  
vom 17. Mai 1982****zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und  
Schüler in der Krankenpflegehilfe****§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 721,87 DM.“

**§ 2****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

**Artikel 4****Anhebung der Bezüge der kirchlichen  
Arbeiter****§ 1****Änderung der Arbeiterrichtlinien**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst – Arbeiterrichtlinien (ArbRL) – in der in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

Folgende Tarifverträge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar:

- a) Monatslohntarifvertrag zum MTL II,
- b) Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1962,
- c) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. 12. 1970,
- d) Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973,
- e) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. 3. 1977,
- f) Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekosten an Arbeiter der Länder vom 25. 6. 1965,
- g) Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Arbeiter der Länder vom 6. 7. 1964,

- h) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte an Arbeiter vom 16. 3. 1974,
- i) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 17. 12. 1959,
- j) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. 2. 1965 in der für Personenkraftfahrer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.“

## § 2

**Anhebung der Monatslöhne**

Der nachstehende Tarifvertrag wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für anwendbar erklärt. Nach ihm ist mit Wirkung vom Inkrafttreten an zu verfahren.

**Monatslohntarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 17. Mai 1982**

## § 1

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

## § 2

**Löhne für die Monate März und April 1982**

Für die Monate März und April 1982 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981.

## § 3

**Lohntabelle**

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

**Protokollnotiz:**

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

## § 4

**Einmalzahlung**

(1) Der Arbeiter, der am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält neben den ihm für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung von 40,- DM.

(2) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht die Einmalzahlung in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Arbeiter maßgebenden Vormhundertersatzes zu. § 30 Abs. 2 MTL II gilt entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

## § 5

**Inkrafttreten. . . .**

Es treten in Kraft

- a) §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1982,
- b) §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

**Anlage**

zum Monatslohntarifvertrag  
Nr. 13 zum MTL II

**Monatstabellenlöhne**

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1706,43	1749,22	1788,95	1825,64	1859,28	1889,86	1917,35	1941,80	1963,22	1981,54
III	1773,68	1818,83	1860,77	1899,44	1934,93	1967,17	1996,20	2021,99	2044,56	2063,91
IV	1809,34	1855,75	1898,83	1938,59	1975,05	2008,16	2038,01	2064,53	2087,74	2107,62
V	1844,65	1892,25	1936,48	1977,30	2014,73	2048,75	2079,39	2106,59	2130,42	2150,82
VI	1919,46	1969,75	2016,40	2059,46	2098,94	2134,85	2167,14	2195,86	2220,98	2242,53
VII	1998,44	2051,46	2100,70	2146,11	2187,78	2225,65	2259,73	2290,01	2316,53	2339,25
VIII	2081,75	2137,68	2189,63	2237,55	2281,50	2321,44	2357,95	2391,52	2420,87	2446,04
VIII a	2169,64	2228,66	2283,44	2334,03	2382,06	2426,35	2466,16	2501,56	2535,03	2564,50
IX	2272,56	2334,49	2394,31	2450,08	2501,17	2547,65	2589,48	2626,64	2661,77	2692,74

## Anlage

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	9,81	10,05	10,28	10,49	10,69	10,86	11,02	11,16	11,28	11,39
III	10,19	10,45	10,69	10,92	11,12	11,31	11,47	11,62	11,75	11,86
IV	10,40	10,67	10,91	11,14	11,35	11,54	11,71	11,87	12,00	12,11
V	10,60	10,88	11,13	11,36	11,58	11,77	11,95	12,11	12,24	12,36
VI	11,03	11,32	11,59	11,84	12,06	12,27	12,45	12,62	12,76	12,89
VII	11,49	11,79	12,07	12,33	12,57	12,79	12,99	13,16	13,31	13,44
VIII	11,96	12,29	12,58	12,86	13,11	13,34	13,55	13,74	13,91	14,06
VIII a	12,47	12,81	13,12	13,41	13,69	13,94	14,17	14,38	14,57	14,74
IX	13,06	13,42	13,76	14,08	14,37	14,64	14,88	15,10	15,30	15,48

## Artikel 5

**Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

## A.

**Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter, die unter die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter fallen**

## § 1

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) werden ersetzt:

die Zahl	durch die Zahl
24	25
26	27
28	29

(1) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 der Ordnung für die nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche jeweils geltenden Fassung richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. Mai 1982 geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(2) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich auf Grund von Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu der in § 1 genannten Ordnung nicht nach deren § 5 richten, erhalten vom 1. Mai 1982 an um 3,6 v. H. erhöhte Bezüge.

(3) Die Mitarbeiter nach den §§ 1 und 2 erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Einmalzahlung von 40,- DM, die den vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeitern neben den für den Monat Mai zustehenden Bezügen gezahlt wird.

## B.

**Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

## § 1

...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen\*):

1. Die Erhöhung der Monatslohntabellenlöhne nach § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft (§ 5 Buchst. b). Deshalb ist in § 2 festgelegt, daß für die Monate März und April 1982 weiterhin der Monatslohntarifvertrag Nr. 12 vom 19. Mai 1981 gilt. Der vorgenannte Tarifvertrag, der zum 28. Februar 1982 gekündigt worden war, gilt somit für diese beiden Monate mit den rechtlichen Wirkungen des § 4 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

2. In § 2 ist eine zusätzliche Einmalzahlung geregelt.

Anspruch auf diese Einmalzahlung haben nur Arbeiter, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat. Da die Einmalzahlung nur neben den dem Arbeiter für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen zu zahlen ist, steht sie nur Arbeitern zu, denen mindestens für einen Teil des Monats Mai 1982 Monatslohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge nach diesem Monatslohntarifvertrag zustehen oder denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften für mindestens einen Teil dieses Monats Bezüge weiterzuzahlen sind (z. B. § 11 MuSchG). Die Anspruchsvoraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn Krankengeldzuschuß nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zu zahlen war.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht deshalb nicht, wenn der Arbeiter während des ganzen Monats Mai 1982

- ohne Bezüge beurlaubt ist,
- zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen ist,
- Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhält oder
- infolge des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge (§ 42 MTL II-KF) für Mai 1982 keine Krankenbezüge mehr erhält.

\*) Durchführungshinweise des LKA.

3. Bei Arbeitern, deren Lohn gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II-KF nach dem Lebensalter zu bemessen ist, tritt an die Stelle des Betrages von 40,- DM der für das jeweils maßgebende Lebensalter bestimmte Vomhundertsatz dieses Betrages.

Das sind

bei 65 v. H.	26,— DM,
bei 85 v. H.	34,— DM,
bei 96 v. H.	38,40 DM.

Bei Arbeitern, deren Lohn nach § 23 Abs. 3 oder nach § 25 MTL II-KF bestimmt worden ist, ist der zustehende Betrag nach dem im Einzelfall für die Lohnbemessung maßgebenden Vomhundertsatz zu ermitteln.

Arbeiter, die im Mai 1982 nicht vollbeschäftigt waren, erhalten von dem Betrag von 40,- DM – bzw. von dem nach den Absätzen 2 oder 3 ermittelten Betrag – den Teil, der dem Maß der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II-KF). Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.

Die Vorschrift in § 30 Abs. 3 MTL II-KF über die Lohnkürzung für Fälle, in denen der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht, ist auf die Einmalzahlung nicht anzuwenden (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 2 TV.).

Die Einmalzahlung ist nach § 4 Abs. 3 bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Zeitzuschläge, des Lohns für Rufbereitschaft, der Krankenbezüge, des Urlaubslohnes, des Übergangsgeldes, einer Teilzuwendung und des Sterbegeldes) nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht gesamtversorgungspflichtig. Sie bleibt deshalb bei der Bemessung der Umlage zur KZVK unberücksichtigt.

4. Für die „unständigen Lohnbestandteile“, die nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II-KF nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemessen werden, sind der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw., die nach der Arbeitsleistung in den Monaten Januar und Februar 1982 im März und April 1982 zustehen, noch auf der Grundlage des Monatslohntarifvertrages Nr. 12 vom 19. Mai 1981 zu berechnen. Dagegen sind diese Lohnbestandteile, die nach der Arbeitsleistung in den Monaten März und April 1982 bemessen werden, bei ihrer Zahlung im Mai und Juni 1982 auf der Grundlage dieses Tarifvertrages zu berechnen.

5. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II-KF auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundung ab dem 1. 5. 1982 ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.

6. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF beträgt vom 1.

Mai 1982 an 3,60 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 2,88 v. H. Dieser Erhöhungssatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II-KF zu bemessen ist.

In den Fällen, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II-KF bemessen wird, gilt folgendes:

Endet der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1982, ist der Aufschlag vom 1. 5. 1982 an um 2,88 v. H. zu erhöhen. Endet er dagegen nach dem 30. 4. 1982, greift die Dynamisierungsregel nicht ein. Dies gilt auch für den Teil des Zuschlags, der auf Lohnbestandteilen beruht, die schon vor dem 1. 5. 1982 zugestanden haben.

7. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt vom 1. Mai 1982 an 7,10 DM.

Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	36 Pf,
in der Zuschlagsgruppe II	43 Pf,
in der Zuschlagsgruppe III	57 Pf,
in der Zuschlagsgruppe IV	71 Pf,
in der Zuschlagsgruppe V	85 Pf,
in der Zuschlagsgruppe VI	99 Pf,
in der Zuschlagsgruppe VII	114 Pf,
in der Zuschlagsgruppe VIII	142 Pf,
in der Zuschlagsgruppe IX	178 Pf,
in der Zuschlagsgruppe X	220 Pf.

8. Der Sozialzuschlag beträgt vom 1. Mai 1982 an
- |  |            |
|--|------------|
| für das erste Kind                     | 106,28 DM, |
| für das zweite Kind                    | 101,56 DM, |
| für das dritte Kind                    | 47,14 DM,  |
| für das vierte Kind                    | 89,31 DM,  |
| für das fünfte Kind                    | 89,32 DM,  |
| für das sechste und jedes weitere Kind | 111,25 DM. |

9. Die Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen, zur Auswirkung der Vergütungserhöhung auf den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen und zur Verringerung von Ausgleichszulagen usw. in den Nummern 4, 7 und 8 der Durchführungshinweise zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT gelten für Arbeiter entsprechend.

§ 2

...

§ 3

Die jeweilige Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt

die Zahl	durch die Zahl
33	35
36	38
39	41

2. Die Tabelle in der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**Tabelle der Vergütungen  
für nebenberufliche Kirchenmusiker**  
– gültig ab 1. 5. 1982 –

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst	1.-4.	5.-8.	9.-12.	13. und weitere	Woch- und arbeits- zeit
Gruppe Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Stdn.
1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	143	152	161	170	2,25
2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	286	304	322	340	4,50
3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	429	456	483	511	6,75
4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	572	608	645	681	9,00
5 Chorleiterdienst in einem Chor	332	353	374	395	3,50
6 Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor	265	282	299	316	2,50

## § 4

Die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1982 fortbestanden hat, erhalten neben den ihnen für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen nicht gesamtversorgungsfähige Einmalzahlung:

in der Gruppe	DM
1	2,25
2	4,50
3	6,75
4	9,—
5	3,50
6	2,50

## C.

**Änderung des Dienstrechts der  
nebenberuflichen Küster**

## § 1

Die jeweilige Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt:

a) für die Fünftageweche	
die Zahl	durch die Zahl
24	25
26	27
28	29

b) für die Sechstageweche

die Zahl	durch die Zahl
28	30
31	32
33	35

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungstabelle erhält folgende Fassung:

**Tabelle der Vergütungen der nebenberuflichen Küster**  
– Gesamt-Monatsvergütung in DM –  
– gültig ab 1. 5. 1982 –

Gruppe	Anfangs- vergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1				
10 bis 12 Stunden	410	430	451	471
2				
mehr als 12 Stunden	559	587	615	642
3				
mehr als 17 Stunden	746	783	820	857
4				
mehr als 22 bis 25¼ Stunden	932	978	1025	1071
5				
Mehr-/Minderarbeits- stundenvergütung (§ 8 Abs. 3) in DM	8,58	9,00	9,43	9,86

b) In der Berechnungsformel der Anmerkung 3 werden die Worte „nach Buchst. b“ durch die Worte „nach Anm. 2 Buchst. a“ ersetzt.

## § 2

Die nebenberuflichen Küster im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Mai 1982 fortbestanden hat, erhalten neben den ihnen für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen folgende nicht gesamtversorgungsfähige Einmalzahlung:

in der Gruppe	DM
1	8,46
2	11,54
3	15,38
4	19,23

## Artikel 6

**Ordnung über Zulagen an kirchliche  
Angestellte und Arbeiter  
(Zulagen-Ordnung– ZULO)**

## § 1

Diese Ordnung gilt

- a) für die kirchlichen Angestellten, die unter die Allgemeine Vergütungsordnung und die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF fallen – mit Ausnahme der Religionslehrer (Katecheten) –,
- b) für die kirchlichen Arbeiter, die unter das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF fallen.

## § 2

(1) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt für Mitarbeiter

der Vergütungsgruppe des BAT-KF	der Lohngruppe des MTL II-KF	DM monatlich
1. X bis IX a, Kr. I und Kr. II	II bis VI	40,-
2. VIII bis V c, Kr. III bis Kr. VI	VII bis IX	67,-
3. V b bis II a, Kr. VII bis Kr. XII		100,-

Auf die allgemeine Zulage werden für denselben Zeitraum nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zustehende Zulagen für Stenotypistinnen und Sekretärinnen angerechnet.

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a BAT-KF mit technischer Ausbildung im Sinne der Berufsgruppe „Techniker“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine gesamtversorgungsfähige Technikerzulage von monatlich 45,- DM.

Die Technikerzulage steht neben einer Zulage für Mitarbeiter bei obersten Dienstbehörden nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage aufgrund von Satz 2 ein Betrag von monatlich 45,- DM gesamtversorgungsfähig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis II a BAT-KF erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht gesamtversorgungsfähige Programmiererzulage von monatlich 45,- DM. Satz 1 gilt nicht für Angestellte, die unter die Berufsgruppe „Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF fallen.

Die Programmiererzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben einer Zulage für Mitarbeiter bei obersten Dienstbehörden nicht zu.

### § 3

(1) Die Zulagen werden an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 Absatz 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

### § 4

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 Absatz 1 gilt für Arbeiter als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Absatz 4 MTL II-KF). § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 MTL II-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage ist für Arbeiter bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Absatz 2 MTL II-KF) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht  $\frac{1}{4,348}$  der Zulage zu zahlen ist.

Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Absatz 1 MTL II) wird die allgemeine Zulage nicht berücksichtigt.

### § 5

Für die Monate März und April 1982 gelten die bisherigen Regelungen über die Zahlung der allgemeinen Zulage, der Technikerzulage und der Programmiererzulage an kirchliche Angestellte und Arbeiter.

### § 6

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Abweichend davon tritt § 5 am 1. März 1982 in Kraft.

## Artikel 7

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

#### § 1

Artikel 1 § 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 2 sowie Artikel 5 Abschnitt A § 1, Abschnitt B § 1 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und Abschnitt C § 1 Nummer 1 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1982 geendet haben.

#### § 2

Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst in diesem Sinne ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

## Artikel 8

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- am 1. Januar 1982  
Art. 1 § 1 Nr. 3 und § 2, Art. 5 Abschnitt A § 1, Abschn. B § 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 sowie Abschn. C § 1 Nr. 1,
- am 1. Mai 1982  
Art. 1 § 1 Nr. 1 und 2, Art. 4 § 1 sowie Art. 5 Abschn. A, Abschn. B § 1 Nr. 2, § 2, § 3 Nr. 2 und § 4, Abschn. C § 1 Nr. 2 und § 2,
- die übrigen Bestimmungen zu den in Artikel 6 und in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Daten.

Witten, den 26. Mai 1982

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 8. Juni 1982

### § 1

Aufgrund von § 18 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest) vom 10. August 1961 (KABl. S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. Juni 1981 (KABl. S. 193), wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „seiner Anlage“ durch die Worte „seinen Anlagen“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 3 werden die bisherigen Buchstaben c und d die Buchstaben d und e, und folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:  
„c) § 3 der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967 S. 104),“
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) Die höchste Vergütungsgruppe ist i.S.d. Buchstaben h die Vergütungsgruppe I.“
  - 2.2 In Nr. 3 Buchst. b wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTL II – KF“ ersetzt.
  - 2.3 In Nr. 3 a Abs. 3 und Nr. 4 Buchst. b Abs. 1 wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit nicht Genehmigungsfreiheit aufgrund von § 3 Genehmigungsrichtlinie besteht“
  - 2.4 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
    - 2.4.1 Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:  
„a) Nach Absatz 1 Satz 2 ist für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit *in der Regel* ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen. Insbesondere bei Wechselschichtarbeit bzw. bei Schichtarbeit kann im Interesse einer sinnvollen Schichtplangestaltung ein längerer Zeitraum erforderlich werden; dem trägt Absatz 1 Satz 3 Rechnung. Die Vorschrift schränkt aber die Regelung des Satzes 2 nicht ein. Vielmehr kann auch außerhalb von Wechselschicht- und Schichtarbeit in Ausnahmefällen von Satz 2 abgewichen werden.“
    - 2.4.2 Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g mit der Maßgabe, daß in den Buchstaben c und d (neu) jeweils die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ und in Buchstabe c (neu) ferner die Angabe „Abschnitt a“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt werden.
    - 2.4.3 Folgender neuer Buchstabe h wird eingefügt:

„h) Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wechselschichtarbeit setzt voraus, daß der Angestellte nach dem Schichtplan wechselnd in allen Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus. Dabei muß der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Angestellte einen Monat nach dem letzten Tag der vorhergehenden Nachtschichtfolge erneut zur Nachtschichtfolge herangezogen wird.

Beispiel:

Letzter Tag der Nachtschichtfolge 4. Mai, erster Tag der neuen Nachtschichtfolge spätestens 4. Juni.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Der Angestellte muß spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.“

- 2.4.4 Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben i und j mit der Maßgabe, daß im Buchstaben i die Angabe „§§ 98 ff JArbSchG“ durch die Angabe „8 ff. JArbSchG“ ersetzt wird.
- 2.5 In Nr. 12 Buchst. h werden in Satz 2 das Wort „nunmehr“ gestrichen und folgender Absatz 2 angefügt:  
„Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 sind Überstunden grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. § 17 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, daß für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt werden. In der Woche, in der Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden sollen, verringert sich das Soll an Arbeitsstunden, ohne daß deshalb die Vergütung gekürzt wird. Ob Überstunden in einer bestimmten Woche ausgeglichen worden sind oder ob sogar neue Überstunden entstanden sind, kann erst am Ende dieser



Woche festgestellt werden. Sind bei normaler regelmäßiger Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) weniger als 40 Stunden geleistet, sind die Überstunden insoweit ausgeglichen worden. Sind 40 Stunden geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen worden. Sind mehr als 40 Stunden geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen, sondern im Gegenteil insoweit neue Überstunden entstanden.

Beispiele:

1. Ein Angestellter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche leistet in der ersten Woche eines Kalendermonats 44 Stunden. Er hat somit 4 Überstunden geleistet. Am Montag der zweiten Woche erhält er deshalb 4 Stunden Arbeitsbefreiung. Den Rest der Woche arbeitet er seine dienstplanmäßige Arbeitszeit und hat somit am Ende der Woche 36 Stunden gearbeitet. Die Überstunden sind infolgedessen durch die Arbeitsbefreiung ausgeglichen.
2. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Donnerstag und Freitag der zweiten Woche jeweils 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 40 Stunden gearbeitet. Die in der ersten Woche geleisteten Überstunden sind daher nicht ausgeglichen. Sie sind, wenn dies möglich ist, bis zum Ende des nächsten Kalendermonats auszugleichen.
3. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Donnerstag der zweiten Woche 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 38 Stunden gearbeitet. Von den in der ersten Woche geleisteten 4 Überstunden sind 2 Stunden ausgeglichen. Die restlichen 2 Überstunden sind, wenn dies möglich ist, bis zum Ende des nächsten Kalendermonats auszugleichen.
4. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der zweiten Woche jeweils 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 42 Stunden gearbeitet. Die Überstunden der ersten Woche sind nicht ausgeglichen, es sind 2 neue Überstunden entstanden. Die 4 Überstunden der ersten Woche und die 2 weiteren Überstunden der zweiten Woche sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen.“

2.6 Nr. 12 a erhält folgende Fassung:

**„12 a. Zu § 18**

**a) Zu Abs. 2**

Bei nicht genehmigtem Fernbleiben sind die Bezüge nach § 36 Abs. 2 zu vermindern. Der Begriff der Bezüge im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 umfaßt alle Entgeltsbestandteile und Entschädigungen, die dem Angestellten zu zahlen wären, wenn er Anspruch auf Bezüge hätte. Ob und in welcher Höhe bei genehmigtem Fernbleiben Anspruch auf Bezüge besteht, ergibt sich aus anderen Vorschriften (z. B. § 52).

**b) Zu Abs. 3**

Nach Satz 1 ist der Angestellte nicht nur verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft zu verstehen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei *Kalendertage*, so hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche (weitere) Dauer spätestens am ersten dem Ablauf dieser Frist folgenden *allgemeinen Arbeitstag* seiner Dienststelle vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung trägt der Angestellte.

Von der Möglichkeit, die ärztliche Bescheinigung bereits vor Ablauf der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen, sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn besondere Gründe (z. B. häufige Erkrankungen) vorliegen.

Nicht nur wegen der Vorschriften des § 18, sondern auch im Hinblick auf die Fristen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 5 muß sich aus der Bescheinigung des Arztes der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ergeben.

**Beispiel 1:**

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) gilt, ab Montag arbeitsunfähig, hat er, wenn er am Donnerstag immer noch arbeitsunfähig ist, spätestens an diesem Tag eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Ist er ab Mittwoch über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am folgenden Montag vorzulegen, denn dieser Tag ist der erste „allgemeine Arbeitstag der Dienststelle“, der dem dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgt.

## Beispiel 2:

Ist ein Angestellter, in dessen Dienststelle die 7-Tage-Woche gilt (z. B. Krankenhaus) ab Mittwoch und über den Freitag hinaus arbeitsunfähig, hat er die ärztliche Bescheinigung am Samstag vorzulegen.

- 2.7 In Nr. 13 Buchst. g wird Absatz 2 gestrichen.
- 2.8 Nr. 13 a wird wie folgt geändert:
- 2.8.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Als Dienstzeit zu berücksichtigen ist auch die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (vgl. Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der 1. AngNotVO – Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I A 1 a S. 1 –). Ferner sind Zeiten einer Tätigkeit im Dienst des Diakonischen Jahres als Dienstzeit anzurechnen (vgl. KABl. 1964 S. 57).“
- 2.8.2 Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zu den BAT-Anwendern in diesem Sinne zählen u. a. die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum und die nachstehenden evangelischen Landeskirchen (vgl. GMBL 1982 S. 116):  
 Evangelische Kirche von Westfalen,  
 Evangelische Kirche im Rheinland,  
 Lippische Landeskirche,  
 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
 Evangelische Landeskirche in Baden,  
 Evangelische Landeskirche in Württemberg,  
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.“
- 2.9 Nr. 14 a Buchst. c wird wie folgt geändert:
- 2.9.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „Neben den in § 23 a Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung der Bewährungszeit durch die Schutzfristen und den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz unschädlich; als Bewährungszeit können aber nur die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, nicht hingegen die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs berücksichtigt werden.“
- 2.9.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „Hinsichtlich des kirchlichen Dienstes ist Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I A 1 a S. 1) zu beachten.“
- 2.10 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- 2.10.1 Die jeweils an die Angabe von Vergütungsgruppen und einzelne Bestimmungen des § 27 Abschn. A angefügte Bezeichnung „BAT“ wird gestrichen, ausgenommen in Buchst. f Abs. 1.
- 2.10.2 In Buchst. f Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Hinsichtlich des dem öffentlichen Dienst gleichstehenden kirchlichen Dienstes ist Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I A 1 a S. 1) zu beachten.“
- 2.11 Nr. 16 a Buchst. c wird wie folgt geändert:
- 2.11.1 In Doppelbuchst. bb werden die Worte „Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.
- 2.11.2 In Doppelbuchst. cc werden die Worte „der BAT und die Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „der BAT-KF und die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.
- 2.12 In Nr. 20 b erhält in den Bestimmungen zu Absatz 6 der Teil B Nr. 4 Buchst. e Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung: „Insoweit gilt Nr. 4 Buchst. c und d dieser Grundsätze nicht.“
- 2.13 Nr. 22 Satz 1 wird gestrichen.
- 2.14 In Nr. 23 Buchst. c wird vor dem Wort „gezahlt“ das Wort „Sterbegeld“ eingefügt.
- 2.15 Folgende neue Nr. 23 b wird eingefügt:
- „23 b. Zu § 44**  
 Die Zurückzahlung der Umzugskosten nach Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 entfällt auch, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (Art. 1 Abs. 3 Nr. 14 der 1. AngNotVO – Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I A 1 a S. 1) unmittelbar anschließt.“
- 2.16 Nr. 24 wird wie folgt geändert:
- 2.16.1 Buchst. a Abs. 4 wird gestrichen.
- 2.16.2 Buchst. b Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend davon ist nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 3 Urlaub, der infolge Inanspruchnahme der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz bis zum 30. April des folgenden Jahres nicht angetreten werden kann, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfrist bzw. des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“
- 2.17 Folgende neue Nr. 25 a wird eingefügt:
- „25 a. Zu § 48 a**  
 a) **Allgemeines**  
 § 48 a begründet einen Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in einer gegenüber der staatlichen BAT-Fassung vereinfachten Form, jedoch ohne Nachteile für die kirchlichen Mitarbeiter. Für die Gewährung des Zusatzurlaubs sind zwei Gruppen zu unterscheiden:
- Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und gleichgestellter Arbeit zu unregelmäßigen Zeiten (Abs. 1)
  - sonstige Nachtarbeit (Abs. 2).

Der Umfang des Zusatzurlaubs richtet sich nach den im vorangegangenen Urlaubsjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden.

Der Zusatzurlaub beträgt bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr; ältere Angestellte erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub mehr (Abs. 3).

**b) Zu Absatz 1**

Absatz 1 gilt für Angestellte, die

– Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 und 7) leisten

oder

– ihre Arbeit (ebenfalls nach einem Schichtplan/Dienstplan) im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden beginnen oder beenden.

**c) Zu Absatz 2**

Absatz 2 gilt für die Angestellten, die Nachtarbeit leisten, aber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen.

**d) Zu den Absätzen 1, 2 und 4**

In den Fällen der Absätze 1 und 2 bemißt sich der Zusatzurlaub nach den während des entsprechenden Einsatzes im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden. Dabei spielt es für die Anwendung der Tabellen keine Rolle, auf wie viele Tage in der Woche die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt ist.

In Absatz 4 ist festgelegt, welche Stunden bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um die in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen der für den Angestellten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Nicht berücksichtigt werden also Überstunden, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung). Nach Absatz 4 Satz 2 werden ferner nicht berücksichtigt die Zeiten einer Inanspruchnahme, die innerhalb einer nach § 15 Abs. 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit liegen. Gemeint ist hier die letzte (dritte) Fallgestaltung des § 15 Abs. 2. Ist die regelmäßige Arbeitszeit lediglich nach der ersten oder zweiten Fallgestaltung des § 15 Abs. 2 – Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei bzw. drei Stunden täglich – auf bis zu zehn bzw. elf Stunden täglich (50 bzw. 55 Stunden wöchentlich) verlängert, sind die darin zwischen 21 und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Stunden dagegen zu berücksichtigen.

Die Nachtarbeit ist nach Stunden und Minuten zu erfassen. Eine Rundung auf volle Stunden findet nicht statt.

Eine „Übertragung“ von Nachtarbeitsstunden in das folgende Jahr ist unzulässig.

**e) Zu Absatz 3**

Die Anwendung des Absatzes 3 setzt voraus, daß nach Absätzen 1 oder 2 ein Anspruch auf Zusatzurlaub von mindestens einem Arbeitstag besteht. Der jeweilige Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich dann um einen Arbeitstag.

**f) Zu Absatz 5**

Die Vorschrift berücksichtigt, daß sich der Arbeitseinsatz des Angestellten im Laufe des Jahres ändern und der Angestellte deshalb *nacheinander* die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen kann.

Beispiel:

Ein 40jähriger Angestellter ist von Januar bis Juli im Wechselschichtdienst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eingesetzt und leistet in dieser Zeit 240 Nachtarbeitsstunden. Ab August wechselt er in einen Schichtdienst mit starkem Anteil von Nachtarbeit und leistet bis Dezember unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 460 Nachtarbeitsstunden. Es ergeben sich nach Absatz 1 zwei Arbeitstage und nach Absatz 2 drei Arbeitstage Zusatzurlaub. Absatz 5 begrenzt den Anspruch auf insgesamt vier Arbeitstage Zusatzurlaub.

**g) Zu Absatz 6**

Absatz 6 enthält für die Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Sonderregelung für nicht vollbeschäftigte Angestellte, die unter den BAT-KF fallen (vgl. § 3 Buchst. q).

Beispiel 1:

Für einen unter Absatz 2 fallenden Angestellten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ergibt sich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf fünf oder mehr Arbeitstage verteilt ist, folgende Tabelle (die in Absatz 2 festgelegten Nachtarbeitsstunden sind im Verhältnis 30 zu 40 zu kürzen):

bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
338 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch ist die wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten auf drei Arbeitstage verteilt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 48

Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 vermindert sich der Zusatzurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250. Der Angestellte hat im Urlaubsjahr 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 folgende Tabelle (die Zusatzurlaubstage im Beispiel 1 sind jeweils um 104/250 des Zusatzurlaubsanspruchs vermindert worden, Bruchteile eines Tages sind unberücksichtigt geblieben):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	–
225 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
338 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
450 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage

#### h) Zu Absatz 7

Bemessungsgrundlage für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist die im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistung. Damit ist sichergestellt, daß zu Beginn des Urlaubsjahres feststeht, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Zusatzurlaub besteht. Erstmalig entsteht der Anspruch auf Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1982, und zwar auf der Grundlage der im Kalenderjahr 1981 erbrachten Arbeitsleistung. Es zählt nur die bei demselben Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung; sie braucht jedoch nicht im Angestelltenverhältnis geleistet worden zu sein (z. B. bei Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltenverhältnis).

Der Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres (Satz 2), auch wenn in diesem Jahr keine entsprechende Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Scheidet der Angestellte mit Ablauf des Jahres der Arbeitsleistung aus, entsteht kein Anspruch. Scheidet er im Laufe des folgenden Urlaubsjahres aus, ist bei der Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 5, 5 a und 5 b auch der Zusatzurlaub nach § 48 a zu berücksichtigen.

- 2.18 Nr. 26 wird wie folgt geändert:
- 2.18.1 In Abs. 1 werden die Worte „vom 22. Oktober 1970“ durch die Worte „i.d.F. der Bek. vom 26. März 1982“ ersetzt.
- 2.18.2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 2.18.3 Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
- „Der Zusatzurlaub nach § 48 a geht in die Berechnung der höchstzulässigen Zahl von fünf Tagen Zusatzurlaub im Urlaubsjahr ein. Er wird aber nicht von der Begrenzung des Gesamturlaubs von 34 Arbeitstagen erfaßt. Durch diesen Zusatzurlaub können also – ebenso wie durch Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz – 34 Arbeitstage

Urlaub im Urlaubsjahr überschritten werden.“

- 2.19 In Nr. 27 Buchst. a, c und d wird jeweils die Bezeichnung „BAT“ gestrichen.
- 2.20 Nr. 29 a Buchst. a Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Auf die erforderliche Beteiligung der Mitarbeitervertretung und ggf. des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 2 Genehmigungsrichtlinie wird hingewiesen. Eine ordentliche Kündigung, die während der Probezeit ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung und nach Beendigung der Probezeit ohne deren Zustimmung oder eine positive Entscheidung des Schlichtungsausschusses ausgesprochen wird, ist unwirksam.“
- 2.21 Nr. 29 c Satz 2 wird gestrichen.
- 2.22 In Nr. 31 Buchst. b Satz 3 werden die Worte „Absatz 1 Unterabsatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- 2.23 In Nr. 33 Buchst. d wird die Bezeichnung „BAT-KF“ gestrichen.
- 2.24 Nr. 34 wird wie folgt geändert:
- 2.24.1 Der bisherige mit den Worten „Als laufender Bezug“ beginnende Absatz wird der Buchstabe d und erhält folgende Fassung:
- „d) Bei den von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i.S.d. § 7 Abs. 2 AVG erbrachten Leistungen handelt es sich um „laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln“, die nach § 63 Abs. 5 Satz 1 auf das Übergangsgeld anzurechnen sind. Gleichzeitig gelten als laufender Bezug i.S.d. § 63 Abs. 5 Satz 2 „auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungsanstalt i.S.d. § 7 Abs. 2 AVG“ gezahlt hat; sie sind daher ebenfalls auf das Übergangsgeld anzurechnen.“
- 2.24.2 Die bisherigen letzten vier Absätze werden der Buchst. e, in dem folgender folgender Absatz vorangestellt wird:
- „Die Festsetzung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Versicherung bei der KZVK nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung des Übergangsgeldes und die Zahlung des endgültig zustehenden Betrages unter Berücksichtigung der Anrechnung dieser Renten sind daher im allgemeinen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht möglich. Damit dennoch der Zweck erreicht wird, der mit der Gewährung eines Übergangsgeldes beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verfolgt wird, sind keine Abschläge auf das um die geschätzte Rentenhöhe gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern es ist wie folgt zu verfahren.“
- 2.25 In Nr. 35 wird die Angabe „§ 160 RVO“ durch die Angabe „§ 14 SGB IV“ ersetzt und dem

Satz 3 der Hinweis „(§ 27 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e der Satzung der KZVK)“ angefügt.

2.26 Nr. 37 Buchst. d wird wie folgt geändert:

2.26.1 Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1981 – 3 AZR 559/78 – bedarf es bei vorsätzlichen Straftaten bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausnahmsweise keiner Angabe zur Höhe der Forderung. Es reicht aus, wenn der Gläubiger unter hinreichend deutlicher Schilderung des Sachverhalts an den Schuldner herantritt und ihm zu verstehen gibt, daß er die Rückgewähr des unrechtmäßig Erlangten fordert. Das BAG weist jedoch auf das Risiko hin, das eine unbezifferte Geltendmachung für den Gläubiger beinhaltet. Ergibt sich nämlich, daß der Vorwurf des vorsätzlichen unerlaubten Handelns nicht aufrechterhalten werden kann, kann die Forderung u. U. als nicht rechtzeitig geltend gemacht abgewiesen werden.“

2.26.2 Folgender neuer vorletzter Absatz wird eingefügt:

„Konnte der Geschädigte oder ein anderer Inhaber des Schadensersatzanspruches (z. B. infolge Abtretung gemäß § 38) seine Berechtigung nicht erkennen, weil der Anspruchsgegner dies durch sein Verhalten verhindert hat (z. B. durch falsche Darstellung eines Unfallherganges), so wird der Beginn der Ausschlußfrist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem das Hindernis für das Geltendmachen des Anspruchs weggefallen ist (BAG v. 10. August 1967 – 3 AZR 221/66).“

## § 2

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 2.21 am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juni 1982

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Martens

Az.: 21012/82/A7-02

## Kreissatzung des Kirchenkreises Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Halle hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

### § 1

#### Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch Cir-

cumscriptionsbeschluß des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 2. Januar 1841 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Minden, Jahrgang 1841, Seite 24 f.) und aufgrund des Beschlusses der Westphälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 15. bis 26. September 1838 (Synodalprotokoll Seite 21 f.), geändert durch Beschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. September 1963 (Az.: 16146/A 5 – 05 b, Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1964 S. 49) in Verbindung mit der staatlichen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 2. Dezember 1963, durch den Regierungspräsidenten in Münster vom 18. Februar 1964 und durch den Regierungspräsidenten in Detmold vom 17. März 1964.

In ihm sind heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel  
Evang. Kirchengemeinde Steinhagen  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold  
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther

## § 2

### Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit der stilisierten Darstellung der Krone des Bockhorster Triumphkreuzes von 1190; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Halle“.

## § 3

### Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

## § 4

### Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt, unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode, den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

## § 5

**Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode besteht aus
- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
  - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
  - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
  - d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

## § 6

**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

## § 7

**Ausschüsse und Beauftragte**

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Finanzen,
  - b) Diakonie,
  - c) Kindergärten,
  - d) Schulen,
  - e) Jugend,
  - f) Rechnungsprüfung.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

## § 8

**Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung

des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

## § 9

**Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

## § 10

**Kreiskirchenamt, Aufgaben**

- (1) Für den Kirchenkreis Halle ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Halle errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Halle – Kreiskirchenamt“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

## § 11

**Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).
- (2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

## § 12

**Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf das Kreiskirchenamt**

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises aufgrund der geschlossenen Vereinbarung.
- (2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.
- (3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

## § 13

**Dienstordnung des Kreiskirchenamtes**

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

## § 14

**Bekanntmachung von Satzungen**

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

## § 15

**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Halle, den 25. Januar 1982

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schmelting Müller  
Superintendent Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 25. 1. 1982 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 13. Mai 1982

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Sievert

Az.: 10037/Halle I

**Bekanntmachung des Siegels  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Methler,  
Kirchenkreis Unna**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 5. 1982  
Az.: 17917/Methler 9

Die in der Reformationszeit lutherisch gewordene jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Verzeichnis evangelischer Ausbildungsstätten für soziale Berufe**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 4. 1982  
Az.: 13453/C 21-02

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD e. V. hat Mitte April d. J. eine überarbeitete und verbesserte Ausgabe 1982 des „Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale Berufe“ herausgegeben.

Es enthält zu jedem Ausbildungsfeld allgemeine Angaben hinsichtlich der Zulassung sowie der Dauer und Gliederung der Ausbildung, der Ausbildungsinhalte, der Prüfungen/des Abschlusses der Ausbildung sowie der künftigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

Im Adressenteil werden über den in der letzten Ausgabe 1975 vorgezeichneten Rahmen hinaus zu jeder Ausbildungsstätte zusätzliche Informationen vermittelt.

Der Preis für das Verzeichnis stellt sich auf DM 6,40 incl. Mehrwertsteuer zuzügl. Porto- und Verpackungskosten.

Bestellungen werden erbeten an: Diakonisches Werk der EKD e.V., Hauptgeschäftsstelle, Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Postfach 476. Die Auslieferung der Verzeichnisse übernimmt die Druckerei Henkel in Stuttgart 40.

**Druckfehlerberichtigung**

In dem im KABl. Nr. 5/1982 bekannt gemachten Beschluß der ARK-RWL zur Änderung der Allg. Vergütungsordnung zum BAT-KF müssen die Buchstaben a und b der Anmerkung 7 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe“ (S. 94), der Anmerkung 9 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte“ (S. 96), der Anmerkung 11 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe“ (S. 97) und der Anmerkung 8 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe“ (S. 98) richtig lauten:

- a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit erster Prüfung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD.

In der Anmerkung 3 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe“ muß es richtig „Gefährdetenhilfe“ (statt „Nichtseßhaftenhilfe“) lauten.

In der Anmerkung 3 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“ sind die Worte „sowie Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung“ anzufügen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Borgstedt, am 23. Mai 1982 in Dortmund-Kirchlinde-Rahm;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Knemeyer, am 30. Mai 1982 in Gelsenkirchen-Horst;

Pastorin im Hilfsdienst Annemarie Libéral, am 30. Mai 1982 in Wetter;

Pastor im Hilfsdienst Francis Libéral, am 30. Mai 1982 in Wetter;

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Majer, am 31. Mai 1982 in Hattingen;

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Marten-Knemeyer, am 30. Mai 1982 in Gelsenkirchen-Horst;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Romann, am 25. April 1982 in Gerthe;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Sturm, am 1. Mai 1982 in Berchum;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Venjakob, am 25. April 1982 in Gelsenkirchen-Horst.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Rainer Dinger zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Irmgard Feiler-Rosiepen zur Pfarrerin der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Hamer zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (14. Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Traugott Künkler, Hattingen-Witten, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Paul Marx, Dortmund, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Benno Weiß zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (7. Pfarrstelle).

### In den kirchlichen Hilfsdienst übernommen wurde:

Pastorin im Hilfsdienst Dörte Schlolaut, bisher Ev.-Luth. Landes-Kirche Hannover, bei gleichzeitiger Beurlaubung für den Dienst in der Westfälischen ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof in Bad Oeynhausen.

### Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Stahlberg, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West);

Pfarrer Reinhard Wolters, Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Rudolf Friese, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1982;

Pastor Walter Müller, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Medebach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juni 1982;

Pfarrer Fritz Seele, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 1982.

### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Theodor Burckhardt, zuletzt Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, am 13. Mai 1982 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-August Hahne, zuletzt Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 25. April 1982 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Hellmund, zuletzt Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 1. Mai 1982 im Alter von 55 Jahren;

Pastor i. R. Gustav-Adolf Krieg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, am 1. Mai 1982 im Alter von 78 Jahren.

### Zu besetzen sind:

#### a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle für Diakonie;

#### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

##### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum;

#### c) die zum 1. September 1982 frei werdende 2. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Münster.

Es sind die von der Kirchenleitung am 16. September 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum Ablauf eines Monats nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, z. H. Herrn Landeskirchenrat Rösener, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

### Ernannt sind:

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Ernst Friedrich Brandt, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;



Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst Jürgen Klemann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat für die Sekundarstufe II unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

#### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martina Kremkau, Schlesienstraße 64, 6231 Schwalbach;

Volker Roth, Kirchstraße 19, 5810 Witten;

Wolfgang Thomae, Holthäuser Straße 45, 4690 Herne 1.

#### Stellenangebote:

Das St. Johannisstift, Paderborn, bietet einem(er) jungen Personalsachbearbeiter(in) eine reizvolle, verantwortliche Tätigkeit. Bevorzugt werden Bewerber(innen) mit der I. Verwaltungsprüfung. Die Möglichkeit zum Besuch des II. Verwaltungslehrganges ist gegeben.

Das St. Johannisstift ist eine diakonische Einrichtung und betreibt neben dem Krankenhaus ein Altenheim, 2 Kinderheime und eine Verbundkrankenpflegeschule. Innerhalb des Kirchenkreises wird außerdem ein weiteres Altenheim verwaltet. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der beruflichen Tätigkeit und Zeugnissen sind zu richten an den Geschäftsführer des St. Johannisstiftes, Herrn Teuteberg, Postfach 2420, 4790 Paderborn, Tel. 05251 – 401215.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht

- 1) zum 01. 07. 1982 oder später eine/n Grundstückssachbearbeiter/in (Bewertung V b/IV b BAT-KF) zur Bearbeitung der allgemeinen Grundstücksangelegenheiten für den Grundbesitz der Kasse. Kenntnisse und praktische Erfahrungen insbesondere im Grundstücks- sowie Miet- und Wohnungsrecht sind erwünscht,
- 2) zum nächstmöglichen Termin eine/n Versorgungssachbearbeiter/in (Bewertung z. Z. V c/V b BAT-KF, ab 01. 01. 1983 voraussichtlich V b/IV b) für die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten der Kasse. Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Beamtenversorgungs- und Rentenversicherungsrecht sind erwünscht.

Die Bewerber/innen sollen der ev. Konfession angehören und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung, zumindest jedoch die 1. Verwaltungsprüfung (oder eine vergleichbare Prüfung/Ausbildung) absolviert haben.

Die Versorgungskasse gewährt die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen usw. sind an die Geschäftsführung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 12 62, 4600 Dortmund 1, Telefon (0231) 437955, zu richten.

In der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld ist die Stelle eines A-Kirchenmusiklers wegen Berufung des bisherigen langjährigen Stelleninhabers zum Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. Januar 1983 zu besetzen.

Die Universitätsstadt Bielefeld mit allen Schularten am Ort hat 320 000 Einwohner und liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung. Die gotische Marienkirche liegt in der Innenstadt Bielefelds; sie hat 800 Sitzplätze und ist für kirchenmusikalische Aufführungen hervorragend geeignet.

In seiner Arbeit wird der Kirchenmusiker von den beiden Pfarrern, dem Presbyterium und den anderen Mitarbeitern der Gemeinde unterstützt. Außerdem wird die kirchenmusikalische Arbeit von einem „Freundeskreis der Kirchenmusik“ mitgetragen.

Zu den Aufgaben des Kirchenmusiklers gehören der Organistendienst im sonntäglichen Gemeinde- und Kindergottesdienst sowie bei Kasualien (kein Friedhofsdienst). Neben der Jugendkantorei und dem Motettenchor steht dem Kirchenmusiker mit der Marienkantorei Bielefeld (125 Mitglieder) ein besonders leistungsfähiger Chor zur Verfügung, der die bekannten Werke der kirchenmusikalischen Literatur vom Vorbarock bis zur Moderne aufgeführt hat. Höhepunkte bilden die jährlichen „Konzerttage der Marienkantorei“.

Die Marien-Kirchengemeinde verfügt über folgende Instrumente: Kleucker-Orgel (1967/1970, 3 Man./Ped., 47 Register, 8 Setzer-komb.), Kleucker-Pedal-Positiv (5 Reg.), Portativ-Positiv (5 Reg.), Wittmayer-Cembalo (2 Man., 3 Reg.), Blüthner-Flügel, Proben-Klavier und kleines Orff-Instrumentarium.

Die Gemeinde sucht einen kontaktfreudigen, phantasievollen, künstlerisch und kirchlich engagierten Kirchenmusiker mit besonderer Fähigkeit zur Chorleitung und Freude an qualifiziertem Orgelspiel in Gottesdiensten und Konzerten und erwartet die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und dem Bläserkreis, dessen Leitung in Händen eines ehrenamtlichen Chorleiters liegt.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Presbyterium behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten bis zum 30. September 1982 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde, Pfarrer Martin Hevendehl, Papenmarkt 3, 4800 Bielefeld 1 (Tel.: 0521/61772). Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Dr. Peter Friedrich (Tel.: 0521/67905) und KMD Martin Bartsch (Tel.: 0521/296818).

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Fritz Pawelzik „**Tür an Tür mit Darwin und Asare**“, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1982, 175 S.

Wer die bisherigen Erzählungen des Verfassers gelesen hat, greift mit großen Erwartungen nach seinem Buch. Er wird nicht enttäuscht. Er besitzt nicht nur eine Erzählkunst von hohen Graden, sondern auch inhaltlich etwas zu sagen. Dieses Zusammenleben mit den Eingeborenen soll ihm erst mal einer nachmachen. Er kann so herrlich renommieren, aber es ärgert nicht, sondern es wird einem das Herz warm dabei. Denn er erzählt es immer mit Freuden, die den Leser anstecken und an die jungen Christen in Afrika nicht mehr mit etwas überheblichem Mitleid denken läßt, sondern mit nicht ganz neidfreier Bewunderung. Bei ihm begreift man, daß das Evangelium frohe Botschaft ist. Er selber ist dabei froh geworden, und seine Freude wirkt ansteckend. Man sollte meinen, mit dem Vorlesen des Buches könnte man eine Jungenschar ein ganzes Jahr unterhalten und mit ihnen lernen, was Leben aus dem Glauben sei. Daß man dabei auch lachen kann, beweist unter vielen anderen die Geschichte von dem Vereinsvorsitzenden, der nach einem langen Dankgebet mit den Worten schloß: Let us now praise ourselves! Nun wollen wir uns selbst loben.

G. B.

Hermann Kunst, „**Martin Luther**“, ein Hausbuch, 467 S., Kreuz Verlag Stuttgart, 1982, DM 38,—.

Der Verfasser hat leider nur allzu Recht, wenn er feststellt, daß die mannigfachen, mehrbändigen Lutherausgaben, die z. Z. neu oder antiquarisch auf dem Markt sind, dem Nichttheologen kaum zugänglich sind, und auch mancher Pfarrer wird die damit verbundenen Kosten scheuen. Wenn man dazu bedenkt, daß noch nicht einmal der Kl. Katechismus in Schulen oder in Konfirmandenstunden gelehrt und gelernt wird, so muß man bekümmert feststellen, daß der Schatz des Evangeliums, den Martin Luther wieder ans Licht gebracht hat, allen Gedenkfeiern zum 500. Geburtstag des Reformators zum Trotz, immer mehr von allerlei modischem Krimskrams auch in der nach ihm benannten Kirche zugedeckt wird. Die theologische Substanzlosigkeit und ethische Schwammigkeit mancher Predigten ist gewiß weithin der Unkenntnis Lutherschen Schaffens zuzuschreiben. Dem versucht der Verfasser durch sein Hausbuch abzu helfen.

Nach einer verhältnismäßig kurzen Biographie, in der schon auf die wesentlichen Erkenntnisse Luthers mit vielen Zitaten hingewiesen wird, ordnet der Verfasser das Material in 10 Sachgruppen, dem noch ein ca. achtzigseitiges Begriffslexikon Lutherschen Sprachgebrauchs angefügt ist: Der christliche Glaube, Kirche und Gemeinde, Der Gottesdienst, Die Schriftauslegung, Das christliche Leben, Anfechtung und Gebet, Ehe und Familie,

Staat und öffentliche Ordnung, Das Vermächtnis. Zugrunde gelegt ist dabei die Alandsche Luther-Ausgabe, die zum besseren Verständnis manchmal ein wenig überarbeitet worden ist. Es wird, wie es das jeweilige Thema verlangt, aus den dogmatischen Schriften, den Schriftauslegungen und den Briefen zitiert, so daß man sich ein klares Bild Lutherscher Überzeugungen machen kann. Gerade die Briefe werden auch dem Pfarrer weithin unbekannt sein, obwohl gerade sie oft von erstaunlicher Aktualität sind, wie etwa den an Hans Kohlhaase, uns unter dem Namen Michael Kohlhaas Kleists besser bekannt. Ihm schreibt Luther bei allem Verständnis für das ihm angetane Unrecht, daß er dies nicht mit neuem Unrecht begleichen dürfe, wofür ihm die wohlverdiente Strafe Gottes gewiß sei, die er schon jetzt durch seine Sünden verdient habe, und sich das Leiden Christi zum Vorbild nehmen solle. Leider ist der herrliche Trutzbrief Luthers an seinen Kurfürsten bei seiner Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg nicht aufgenommen worden mit dem allzeit gültigen Schlußsatz: „Wenn E.K.F.G. glaubte, so würde sie die Gottes Herrlichkeit sehen. Weil sie aber noch nicht gläubt, hat sie auch noch nichts gesehen.“

Ebenso könnten Luthers Erklärungen zum 1. 4. und 6. Gebot aus dem Großen Katechismus gar nicht aktueller sein, wenn man an das Gewäsch zu diesen Themen denkt, was man dazu lesen und hören muß. Das gleiche gilt, wenn man die Ausführungen Luthers über den Staat und die öffentliche Ordnung im Zusammenhang liest. Wenn die politischen Verhältnisse auch andere geworden sind, wer Luthers Anliegen in seiner Tendenz begriffen hat, findet auch für unsere Zeit Hilfen für die eigene Entscheidung. Auch die bekannt-berüchtigten Sätze Luthers zum Bauernkrieg bekommen durch den Zusammenhang, in dem sie stehen, und durch die Briefe ein neues Gesicht. Wie erfrischend sind die längeren Auszüge zur Summe christlichen Lebens zu lesen. Wie anders sähe unsere Kirche aus, wenn diese wieder Allgemeingut unter uns würden. Aber hier wird nicht zu einer alttestamentlichen Gesetzlichkeit aufgerufen, sondern zu einem Tun, das aus dem gehörten Evangelium kommt.

Besonderen Dank verdient der Verfasser für die Lutherworte zum Thema Anfechtung und Gebet. Hier sehen wir tief in Luthers Herz hinein, der selbst Angst und Not in mancherlei Form durchlitten hat und darum auch uns heute trösten und Mut machen kann.

Alles in allem ein unvergleichliches Buch, das der Pfarrer in Schreibtischnähe griffbereit haben sollte, damit er immer wieder einen Abschnitt lesen kann. Seine Predigtarbeit und sein Seelsorgedienst erhält einen Tiefgang, der nicht nur ihn selbst, sondern vor allem seine Gemeinde beglücken wird.

Wir können dem Verfasser nicht genug danken, daß er uns Martin Luther mit diesem Buch wieder ins Haus gebracht hat, damit wir mit ihm zu leben lernen.

G. B.

A. Salomon, mit Bildern von E. Lessing, „**Ich gebe dir ein weises Herz**“, Auf den Spuren Salomos durch das Land der Bibel, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1982, 157 S.

Ein Buch besonderer Art, das sich mit Recht Sachbuch nennt. Neben den bibl. Texten zeigt der Verfasser in vielen farbigen Bildern, in Geländeskizzen und Grundrißzeichnungen von Burgen, Tempeln und Stadtmauern, Abbildungen von Kultgegenständen, was zum Verständnis der bibl. Berichte hilfreich ist. Da der Verfasser sich persönlich vor Ort umgesehen hat, gelingt es ihm unter Hinzuziehung außerbibl. Quellen, die Salomon-Geschichte auf spannende Weise lebendig zu machen. Manche Ereignisse, wie die der berühmten Fahrt nach Ohir, erzählt er in der Form eines historischen Romans, der der Phantasie Raum gibt, aber doch so, daß es der historischen Wahrheit nicht widerspricht. Dazu werden die neuesten archäologischen Erkenntnisse herangezogen, um den König als historische Figur in seine Zeit einzuordnen. Der Verfasser ist so sehr um Genauigkeit bemüht, daß er zum Libanon gefahren ist, um die Bäume anzusehen, die Luther mit Zeder übersetzt

hat. Die Bäume, die z. Z. im Libanon als Zedern bezeichnet werden, kommen als Bauholz nicht in Frage, wie man aus einer entsprechenden Zeichnung ersehen kann. Der Alttestamentler Noth schlägt dafür eine dort wachsende Tannenart vor, doch macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß junge Zedern vielleicht doch geeignet sein könnten. Auch den sozialen und ökonomischen Verhältnissen geht der Verfasser nach, weil die Bauten Salomos nicht nur erhebliche Errichtungs-, sondern auch Unterhaltungskosten erforderten. Auch den Vermutungen über Salomos Kupferminen ist der Verfasser vor Ort nachgegangen und hält ihre Existenz im Gegensatz zu machen Archäologen für recht wahrscheinlich. Abschließend muß man urteilen, daß dieses Buch nicht nur eine vorzügliche Hilfe für Unterricht und Bibelstunde ist, sondern auch für das interessierte Gemeindeglied ein überzeugender Beweis für die historische Verlässlichkeit bibl. Angaben ist.

G. B.

**Aktiva****Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			53.479,30
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			25.196.347,26
3. Postscheckguthaben			100.020,51
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-
5. Wechsel			-
darunter: a) bundesbankfähig			-
b) eigene Ziehungen			-
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		35.233.490,51	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		30.028.749,99	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		6.400.000,00	
bc) vier Jahren oder länger		58.876.437,50	130.538.678,00
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	72.544.399,29		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		-	
b) sonstige		-	
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder		-	
ab) von Kreditinstituten	45.269.850,00		
ac) sonstige		45.269.850,00	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	27.045.705,00		
wie Anlagevermögen bewertet	33.874.717,00		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	11.043.350,33		
bb) von Kreditinstituten	422.606.859,39	433.650.209,72	478.920.059,72
bc) sonstige			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	424.023.418,05		
wie Anlagevermögen bewertet	404.113.538,14		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		-	
b) sonstige Wertpapiere		-	
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen		-	
wie Anlagevermögen bewertet		-	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren		83.023.608,44	
darunter: Warenforderungen			
b) vier Jahren oder länger		311.310.882,62	394.334.491,06
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert	8.708.548,05		
bb) Kommunaldarlehen	162.600.074,44		198.476,32
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			-
12. Warenbestand			-
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.676.000,00
14. Beteiligungen			2.589.336,62
darunter: an Kreditinstituten	2.575.000,00		208.309,00
15. Grundstücke und Gebäude			-
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			-
17. Eigene Schuldverschreibungen			-
Nennbetrag:			540.087,61
18. Sonstige Vermögensgegenstände			10.284.192,00
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio)			-
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			-
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19			-
		Summe der Aktiven	1.045.639.477,40
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			-
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			-
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			284.361,27
c) Forderungen an Mitglieder			356.644.162,75

## e.G. in Münster zum 31. 12. 1981

## Passiva

	DM	DM	DM
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		806.254,41	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	300.000,00		
bc) vier Jahren oder länger		300.000,00	1.106.254,41
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM			
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM			
<b>2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern</b>		119.627.520,22	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	206.031.769,45		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	82.976.131,31		
bc) vier Jahren oder länger	355.293.962,27	644.301.863,03	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	332.415.209,84		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	53.420.524,53		
cb) sonstige	185.037.156,89	238.457.681,42	1.002.387.064,67
<b>3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von</b>			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
<b>4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von</b>			
a) bis zu vier Jahren			
b) mehr als vier Jahren			
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM			
<b>5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf</b>			
darunter: aus dem Warengeschäft			
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>			
<b>7. Rückstellungen</b>			1.655.614,82
<b>8. Wertberichtigungen</b>			
a) Einzelwertberichtigungen			
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		1.368.275,00	1.368.275,00
<b>9. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			108.027,68
<b>10. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			121.749,00
<b>11. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			
Geschäftsguthaben		3.846.500,00	
a) der verbleibenden Mitglieder		18.250,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		24.250,00	3.889.000,00
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG			
<b>13. Offene Rücklagen</b>		19.301.199,19	
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG			
b) andere Rücklagen		14.850.000,00	34.151.199,19
<b>14. Reingewinn</b>			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 1981	852.292,63		
Entnahmen aus offenen Rücklagen			
Einstellungen in offene Rücklagen		852.292,63	852.292,63
		<b>Summe der Passiven</b>	<b>1.045.639.477,40</b>
<b>15. Eigene Ziehungen im Umlauf</b>			
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			
<b>16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b>			
<b>17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>			3.275.965,93
<b>18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind</b>			
<b>19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>			
<b>20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz</b>			235.384,24
<b>21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten</b>			

**Gewinn- und Verlustrechnung**

Aufwendungen		für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981		Erträge	
	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		70.487,571,75	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften . . .		42.230.695,56
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte . . . . .		28.438,49	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		722.374,29	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	35.226.906,41	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .		2.096.201,71	b) anderen Wertpapieren . . . . .	-	
5. Soziale Abgaben . . . . .		254.840,03	c) Beteiligungen	178.398,44	35.405.304,85
6. Sachaufwand für das	783.978,44		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften . . . . .		139.188,46
a) Bankgeschäft			4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben . . . . .		-
b) bankfremde Geschäft . . . . .	66.808,56	850.787,00	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		212.214,10
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .		145.092,79	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind . . . . .		-
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen . . . . .		-	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		-
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag . . . . .		-
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen . . . . .	2.542.531,86				
b) sonstige . . . . .	1.107,00	2.543.638,86			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		-			
11. Sonstige Aufwendungen . . . . .		6.165,42			
12. Jahresüberschuß . . . . .		852.292,63			
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>77.987.402,97</b>	<b>Summe der Erträge</b>		<b>77.987.402,97</b>

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag . . . . .	852.292,63	
Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . .	-	
Einstellungen in offene Rücklagen . . . . .	-	852.292,63
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .		-
3. Reingewinn/Reinverlust . . . . .		852.292,63

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1981	1.096	15.066	3.766.500,00
Zugang 1981	26	551	137.750,00
Abgang 1981	8	231	57.750,00
Ende 1981	1.114	15.386	3.846.500,00

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 80.000,—

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 80.000,—

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,—

5. Höhe der Haftsumme DM 250,—

Münster, den 2. April 1982

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG  
Der Vorstand

Ickler Stork Schmidt

Donnerstag Groddek Hilbk

Mühlhoff Plaumann Thünken

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht  
entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 2. April 1982

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

gez. Dr. Pauli

gez. Rohlfing

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV.KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2